

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließ- lich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt <u>im ordentlichen Ergebnis</u> die Erträge die Aufwendungen <u>im außerordentlichen Er- gebnis</u> die Erträge die Aufwendungen	18.300.000		225.671.157	243.971.157
b) im Finanzhaushalt <u>aus laufender Verwal- tungstätigkeit</u> der Saldo der Einzahlun- gen und Auszahlungen <u>aus Investitionstätigkeit</u> die Einzahlungen die Auszahlungen <u>aus Finanzierungstätigkeit</u> die Einzahlungen die Auszahlungen	-18.300.000		-2.383.267	-20.683.267

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze nach der Hebesatzung werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Der bisherige Paragraph 7 wird nicht geändert.

Gießen,

G r a b e - B o l z

Oberbürgermeisterin und Stadtkämmerin